



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 07/19

Montag, 15. April 2019

Richtlinien **für die Gewährung von Zuwendungen aus Verfügungsfonds** **für Gebiete der Stadterneuerung**

1. Allgemeines

In Folge der Neufassung der Förderrichtlinien Stadterneuerung (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 22.10.2008 – V5 – 40.01) ergibt sich für Projekte der Stadterneuerung die Notwendigkeit, auf der Grundlage kommunaler Richtlinien über die Vergabe der Fördermittel eines Verfügungsfonds zu entscheiden.

Verfügungsfonds haben den Zweck, eine kurzfristige Bewilligung von Fördermitteln in beschränktem Umfang an Organisationen, Bewohnerzusammenschlüsse und Einrichtungen des Programmgebietes zu ermöglichen, um die aktive Mitwirkung und Initiativen für Verbesserungen im Stadtteil zu fördern. Die Fördermittel sollen nicht die Regelförderung von Projekten ersetzen, sondern helfen, neue Ideen zu realisieren.

2. Zuwendungsbegriff

Zuwendungen sind in analoger Anwendung der Definition aus § 23 der Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften der Stadt Geldleistungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen des Stadtgebietes, für die die Bezirksregierung auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes finanzielle Mittel bewilligt. Der Förderungsgegenstand ist insofern auf abgegrenzte Stadterneuerungsgebiete beschränkt. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Gebietsbezug zu begründen ist. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3.1 Zuwendungsfähig sind auf Antrag Maßnahmen:

3.1.1 die dem Programmgebiet und seinen Bewohnerinnen und Bewohnern zu Gute kommen;

- 3.1.2 die einen Bezug zum Programmgebiet haben und sich auf dieses positiv auswirken;
- 3.1.3 die allgemein zugänglich sind;
- 3.1.4 die das Miteinander fördern, das Engagement von Einzelpersonen und Gruppen/Vereinen stärken sowie die Kooperation untereinander verbessern;
- 3.1.5 die zur Imagebildung oder zur Wohnumfeldverbesserung beitragen
- 3.1.6 die eine nachhaltige Verbesserung anstreben. Sie können Anstoß für nachfolgende Maßnahmen sein, die durch Eigenmittel, zu erwirtschaftende Einnahmen oder Drittmittel (z.B. Sponsoring) finanziert werden.

3.2 Zuwendungen können u. a. gewährt werden für:

- 3.2.1 Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Stadtteillebens und/oder der –kultur
- 3.2.2 Maßnahmen zur Förderung von Image- und Identitätsbildung;
- 3.2.3 Eigenleistungen im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme können mit einem Stundensatz von 15 € fiktiv in Ansatz gebracht werden;
- 3.3 Zuwendungen werden z. B. nicht gewährt für:
 - 3.3.1 Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,
 - 3.3.2 laufende Betriebs- und Sachkosten
 - 3.3.3 reguläre Personalkosten des Antragstellers;
 - 3.3.4 Kostenanteile in der Höhe, in der der/die Empfängerin der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können,
 - 3.3.5 Einrichtungen und Personal der Stadt Gladbeck,
 - 3.3.6 die Regelförderung von Maßnahmen
 - 3.3.7 Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

4. Art und Umfang der Mittel

- 4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der/die Antragstellende ist verpflichtet, einen Eigenanteil an den Gesamtkosten des Einzelprojektes in Höhe von 10 Prozent zu tragen und nachzuweisen.

- 4.2 Die maximale Höhe pro Antrag an den Verfügungsfonds wird auf 6.000 € begrenzt.
- 4.3 Eine Anstoßfinanzierung soll nur einmalig erfolgen.

5. Rechtsanspruch

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich an die Stadt Gladbeck, Stadtteilbüro, zu richten.
- 6.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Im Antrag sind die Ziele und Maßnahmen zu benennen, der Nutzen und die Auswirkungen für den Stadtteil sowie die Kosten der Maßnahme zu definieren.
- 6.3 Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Stadt Gladbeck / Der Bürgermeister nach Anhörung des Stadtteilbeirates.
- 6.4 Der städtische Bewilligungsbescheid enthält die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, erforderliche Auflagen, den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung und den Hinweis eines zu erstellenden Verwendungsnachweises.
- 6.5 Der Verwendungsnachweis ist vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme mit einem kurzen Bericht, wenn möglich auch mit Fotos, an das Stadtteilbüro zu übersenden.
- 6.6 Verantwortliche Stelle für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds ist die Stadt Gladbeck, Der Bürgermeister.
- 6.7 Nach Überprüfung der Kostenbelege und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt. In begründeten Fällen können Vorauszahlungen geleistet werden.

7. Rückforderungsmöglichkeit

Der Bewilligungsbescheid kann nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

8. Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Broschüren, Faltblättern, Postern, Präsentationen, Hinweisschildern etc. im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds für Gebiete der Stadterneuerung gefördert werden, ist stets das Logo des verantwortlichen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des verantwortlichen Landesministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen und das Logo für das Projekt Stadtmitte Gladbeck auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Wenn das Projekt mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert wird, ist darüber hinaus das offizielle Emblem der Europäischen Union gemäß den geltenden Vorschriften zu verwenden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2019 in Kraft.

Gladbeck, den 30.03.2019

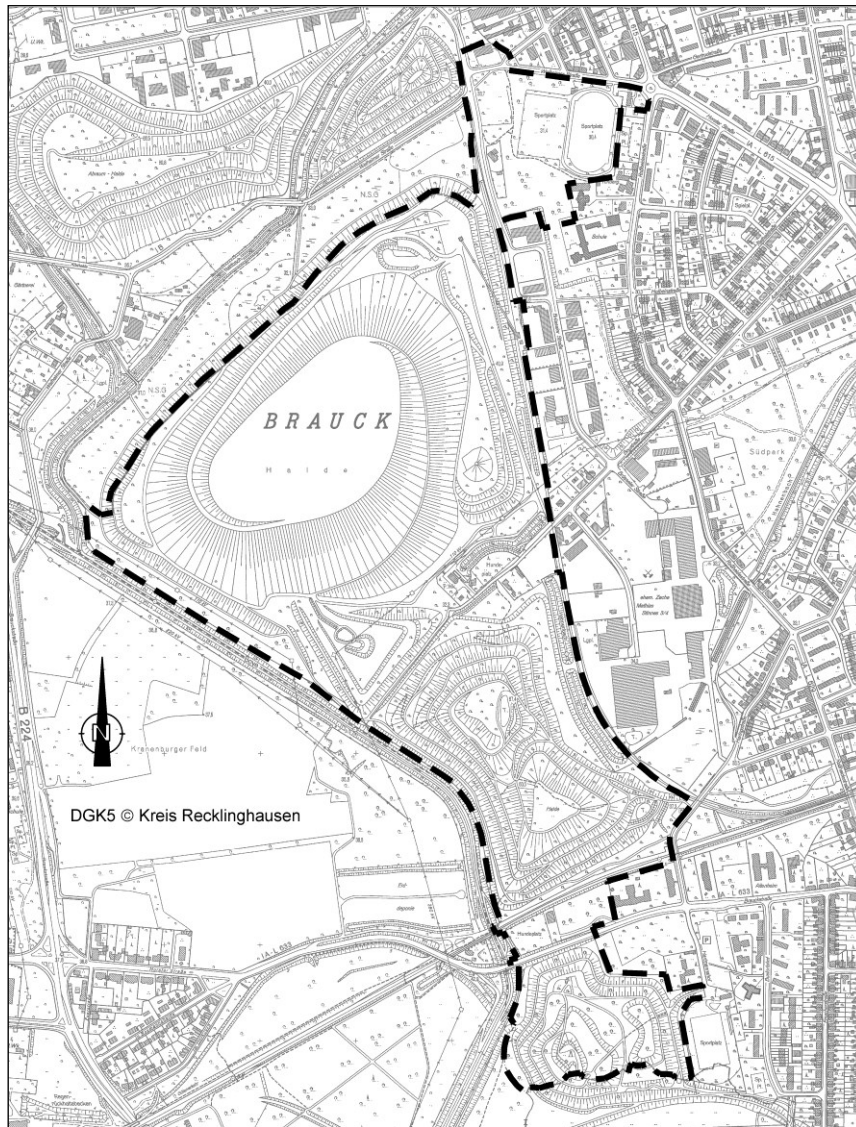
Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: „Mottbruchhalde“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) hat der Rat der Stadt Gladbeck den Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: „Mottbruchhalde“ am 04.04.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachstehenden Kartendarstellung.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan und die genannten Unterlagen können

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432, eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird im Folgenden auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gladbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 10.04.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Volker Kreuzer

-Stadtbaurat-

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gladbeck, den 10.04.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

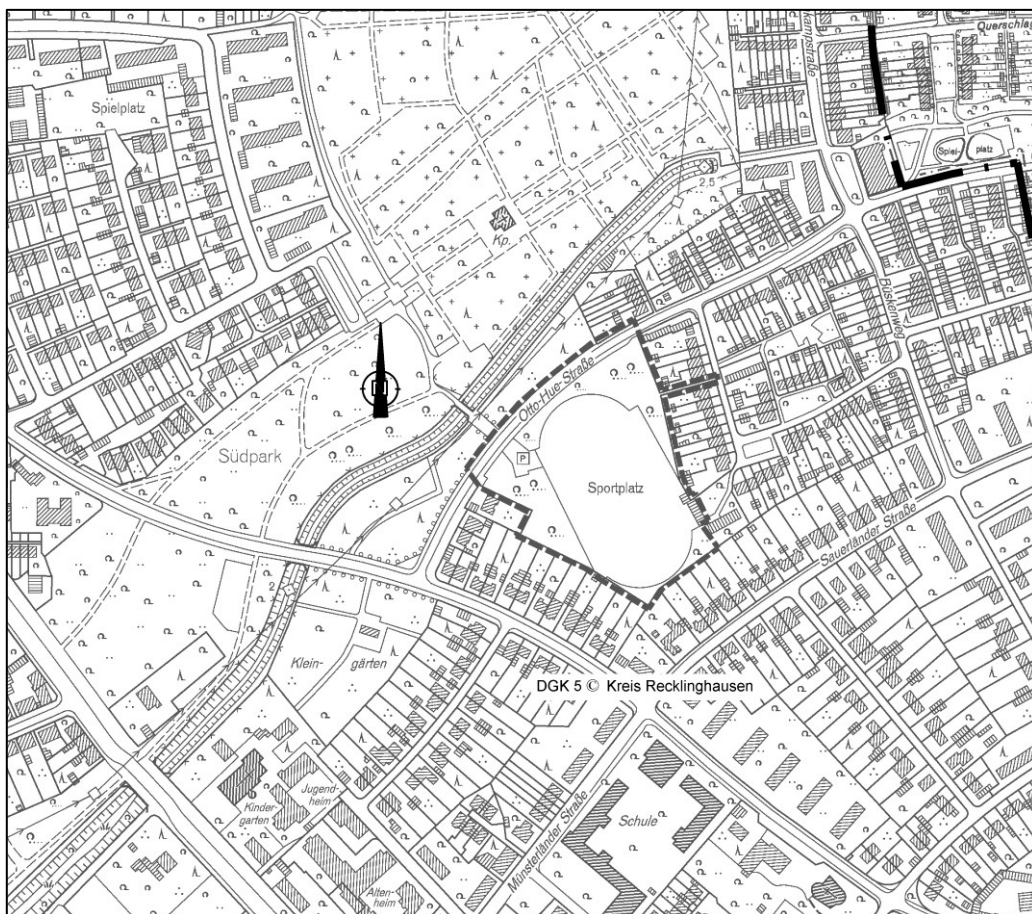
Dr. Volker Kreuzer

-Stadtbaurat-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet: „Otto-Hue-Straße / Alter Sportplatz“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) hat der Rat der Stadt Gladbeck den Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet: „Otto-Hue-Straße / Alter Sportplatz“ am 04.04.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der nachstehenden Kartendarstellung.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Der Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan und die genannten Unterlagen können während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Zimmer 432, eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird im Folgenden auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gladbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 10.04.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Volker Kreuzer
-Stadtbaurat-

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gladbeck, den 10.04.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Volker Kreuzer

-Stadtbaurat-

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.